

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Amtliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das
Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und
Wählergruppen**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Jahresabschluss 2023: Bestellung Wirtschaftsprüfer
Empfehlungsausschuss aus dem Werkausschuss**

**Erlass der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich
„Bahnhof“ (Vorkaufsrechtssatzung Bahnhof)**

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG

Stadt / Markt / Gemeinde

Zwiesel

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Zwiesel, Einwohnermeldeamt, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel

Zimmer Nr. E.09 oder E.10

Telefon: 09922/8405-125

E-Mail: einwohnermeldeamt@zwiesel.de

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr; Mo, Di, Do: 13.30 Uhr bis

16.00 Uhr, Fr: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort, Datum

Zwiesel, 03.01.2025

Unterschrift



[Handwritten signature]
Eppinger

1. Bürgermeister



STADT ZWIESEL - Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiesel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

- Aushang an Amtstafel am:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Nz.
- Veröffentlichung im Amtsblatt am:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Nz.
- Veröffentlichung auf Homepage am:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Nz.

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 19. Dezember 2024
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	19:23 Uhr
Sitzungsende:	19:39 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	StR/2024/016

TOP 18.	Jahresabschluss 2023: Bestellung Wirtschaftsprüfer Empfehlungsbeschluss aus dem Werkausschuss
----------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtwerke Zwiesel die [REDACTED] zum Preis von netto 14.760,00 EUR zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	15	Gegen:	0	Anwesend:	15	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

Amtliche Bekanntmachung

Erlass der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich „Bahnhof“ (Vorkaufsrechtssatzung Bahnhof)

Der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 die **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht den Geltungsbereich „Bahnhof“ (Vorkaufsrechtssatzung Bahnhof)** erlassen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die hier rot markierten Grundstücke nördlich und südlich des Bahnhofsvorplatzes.

©RIWA-GIS 21.10.2024



Die Stadt Zwiesel ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung zu diesem Satzungserlass ermächtigt.

Durch den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung Bahnhof wird der Stadt Zwiesel die Möglichkeit eröffnet, im Falle eines Verkaufes von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung, zur Umsetzung ihrer Planungen in diesem Bereich, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Die genannte Satzung tritt am 08.01.2025 in Kraft und liegt ab diesem Zeitpunkt im Rathaus der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Sie kann darüber hinaus auch jederzeit auf der Homepage der Stadt unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/verwaltung-und-politik/ortsrecht.html> eingesehen werden.

Zwiesel, 07.01.2025
Stadt Zwiesel


Eppinger
1. Bürgermeister



Zwiesel, 07.01.2025
Stadt Zwiesel

gez.

Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister



Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____